

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 246/2024
Beschlussvorlage		
0.2 Wirtschaftsförderung, Kultur, Gesellschaft VHS	öffentlich	☒
Reichstein, Stephan	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	23	25.06.2024

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH
 hier: Änderung des Gesellschaftervertrages - Jahresabschluss

Finanzielle Auswirkungen keine

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Mettmann beschließt den Gesellschaftervertrag der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH (GfW) wie folgt zu ändern:

§ 9 Abs.2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorschriften zu erstellen, die im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften festgelegt sind.“

Verwaltungserläuterung:

Die Landesregierung NRW hat im Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFWG NRW) eine Änderung zur Erstellung von Jahresabschlüssen bei städtischen Gesellschaften vorgenommen.

Die Auflagen zur Erstellung der Jahresabschlüsse wichen gemäß GO NRW bisher vom Handelsgesetzbuch (HGB) ab – es mussten grundsätzlich die Anforderungen für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften auf kommunale Unternehmen angewandt werden.

Die GO NRW sah vor den Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen. Entsprechend der bisherigen Regelung, hat die Stadt Mettmann im Gesellschaftsvertrag der GfW § 9 Abs. 2 ausdrücklich festgeschrieben, dass die Jahresabschlüsse nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften erstellt werden.

§ 102 Absatz 8 GO NRW – Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses lautet nach der Änderung:

„Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. § 321 und § 322 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, gelten entsprechend.“

Demnach muss der Jahresabschluss nur nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften erstellt werden, wenn das Unternehmen eine große Kapitalgesellschaft gemäß HGB ist.

Die GfW ist derzeit keine große Kapitalgesellschaft, weil die Gesellschaft nicht alle drei Voraussetzungen des HGB erfüllt.

Solange die GfW nicht alle Voraussetzungen des HGB für große Kapitalgesellschaften erfüllt, würde eine vereinfachte Prüfung/Jahresabschluss ausreichen.

Um die aktuelle Gesetzänderung vorteilhaft umzusetzen, muss der Gesellschaftsvertrag der GfW § 9 Abs. 2 geändert werden.

§ 9 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag

Bisherige Fassung:

„Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorschriften nach den Vorschriften zu erstellen, die für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches festgelegt sind.“

Neue Fassung

„Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorschriften zu erstellen, die im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften festgelegt sind.“

Der Aufsichtsrat der GfW hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgenden Beschluss (TOP 7) gefasst:

Die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung (GfW) empfiehlt dem Rat der Stadt Mettmann den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH wie folgt zu ändern:

§ 9 Abs.2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorschriften zu erstellen, die im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften festgelegt sind.“

Mit dieser Änderung kann die GfW zukünftig (erstmalig den Jahresabschluss 2024) kostengünstiger erstellen lassen.

Gez. Pietschmann